

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021

findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Alzey bildet 10 allgemeine Stimmbezirke.

- 110 - Nibelungenschule, Turnhalle, Nibelungenstraße 14, 55232 Alzey
- 113 - Stadthalle, Schießgraben 5, 55232 Alzey
- 120 - Albert-Schweitzer-Schule, Turnhalle, Donnersbergstraße 32, 55232 Alzey
- 124 - Kindertagesstätte Haus der Klänge, Gustav-Stresemann-Straße 34, 55232 Alzey
- 127 - Feuerwache, Kreuznacher Straße 112, 55232 Alzey
- 210 - Dautenheim, Sporthalle TV Dautenheim, Am Flutgraben 20, 55232 Alzey
- 310 - Schafhausen, Dorfgemeinschaftshaus, Gau-Odernheimer-Straße 7, 55232 Alzey
- 410 - Heimersheim, Sporthalle TuS Heimersheim, Erbes-Büdesheimer-Straße 1, 55232 Alzey
- 510 - Weinheim – Riedbachhalle, Muskatellerweg 22, 55232 Alzey
- 511 - Weinheim – St. Gallus Haus, St-Gallus-Ring 32, 55232 Alzey

In der Stadt Alzey sind alle Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Auszählung der Briefwahl wird durch die Kreisverwaltung Alzey-Worms zentral für den gesamten Landkreis organisiert. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 14:00 Uhr in der Gustav-Heinemann-Realschule plus, Dr.-Georg-Durst-Straße 19, 55232 Alzey zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Alzey einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadtverwaltung übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlschein angegebenen Stelle oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Briefwahlvorstand abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine

geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Im Rahmen der gegenwärtigen Corona-Pandemie hat der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz ein landesweites Hygienekonzept für Wahlräume erlassen. Unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sind folgende Hygienemaßnahmen vorgesehen:

- Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt. Der Mindestabstand ist auch im Wahlraum einzuhalten.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden im Wahlraum vorgehalten.
- Im Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie im Wahlraum selbst gilt grundsätzlich für alle anwesenden Personen die Maskenpflicht. Nach der derzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes beinhaltet diese das Tragen einer medizinischen Maske (FFP2-Maske oder OP-Mundschutz).
- Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt nur Wahlberechtigte, die durch ärztliches Attest nachweislich von der Maskenpflicht befreit sind. Das Attest ist bei Betreten des Wahlraums unaufgefordert vorzulegen.
- Der Wahlraum wird regelmäßig durchlüftet, um die Belastung mit Aerosolen zu minimieren.
- Es sollen sich nur so viele Stimmberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten (Wahlkabinen) vorhanden sind. Der Zugang zum Wahllokal wird seitens des Wahlvorstands gesteuert und es kann hierbei zu Wartezeiten kommen. Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sein denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten.
- Die Schreibstifte zur Kennzeichnung der Stimmzettel werden im so genannten „rotierenden Verfahren“ mit den Stimmzetteln ausgegeben und nach Kennzeichnung wieder zurückgegeben. Benutzte Schreibstifte werden vor jedem erneuten Gebrauch desinfiziert.
- Nach jeder Stimmabgabe wird der Tisch der Wahlkabine desinfiziert.
- Die Stimmberechtigten sind verpflichtet, bei der Feststellung ihrer Identität mitzuwirken. Soweit erforderlich, sollten sie vor der Aushändigung des Stimmzettels aufgefordert werden, ihre Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung kurzfristig abzunehmen. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen im Raum befindlichen Personen einzuhalten. Der Wahlvorstand hat Wählern die Stimmabgabe solange zu verweigern, bis diese die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen nachgeholt haben.
- Personen, die die Wahl beobachten wollen, wird ein Freiraum im Wahlraum zugewiesen werden, der die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen gewährleistet. Der Freiraum gewährleistet eine Beobachtung der Wahlhandlung sowie der späteren Auszählung und Ergebnisermittlung. Die Öffentlichkeit der Wahl sowie der Ergebnisermittlung wird hierdurch gewährleistet.

Sollten bis zum Wahltag weitere oder ergänzende Hygienemaßnahmen notwendig werden, wird hierüber durch Aushang im jeweiligen Wahllokal informiert. Aktuelle Informationen hierzu sind zudem auf unserer Homepage www.alzey.de im Bereich Wahlen abrufbar und werden zusätzlich per Pressemitteilung an die ortsansässige Presse weitergegeben.

Alzey, den 08.09.2021
Stadtverwaltung Alzey
gez. Christoph Burkhard
Bürgermeister

Hinweis: diese Bekanntmachung ist auch auf unserer Homepage www.alzey.de abrufbar.